



-012- Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster

09.05.2022

Seite 1 von 2

Rechtsanwälte
Dr. Schröck
Landsberger Str. 155
80687 München

Aktenzeichen
012 O 36/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Zurholt
Durchwahl
0251/494-2959

Ihr Zeichen: 36/21JS24/JS

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit

wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit gemäß §§ 23 b GVG i.V.m. 111 Nr. 10 FamFG zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehört.

Über die Zuständigkeit ist insoweit gemäß § 17 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 S. 1 GVG von Amts wegen zu entscheiden. Eventuell haben Sie die Wahl unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten.

Falls Sie keine andere Wahl begründen, würde das Gericht den Rechtsstreit an die zuständige Abteilung für Familiensachen des Amtsgerichts Bocholt verweisen.

Die Kammer geht nach wie vor davon aus, dass es sich um eine sonstige Familiensache nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG handelt, da die Parteien ehemals miteinander verheiratet waren und die geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Trennung bzw. Scheidung der Parteien stehen. In geringem Umfang wird mit dem Antrag zu 1) eine Nutzungsentschädigung für den Zeitraum vor Rechtskraft der Scheidung begehrt und im Übrigen für den Zeitraum danach. Dies mag einen Einfluss darauf haben, ob sich die geltend gemachte Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB oder nach § 745

Anschrift
Am Stadtgraben 10
48143 Münster
Sprechzeiten
Mo., Di. 08:30 - 15:00 Uhr, Mi. -
Fr. 08:30 - 14:30 Uhr
Telefon
0251/4940
Telefax:
0251 494-2499

Nachtbriefkasten: Am
Stadtgraben 10, 48143 Münster
Konten der Zahlstelle Münster:
Postbank IBAN DE67 4401 0046
0000 1864 67

Verkehrsanbindung: Bus vom
Bahnhof: Linie 11,12,13 und 22,
Haltestelle: Landgericht



Abs. 2 BGB richtet. In beiden Fällen handelt es sich aber um eine familienrechtliche Streitigkeit, nämlich entweder nach § 111 Nr. 5 FamFG oder § 111 Nr. 10 FamFG (OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.11.2017 – 13 WF 257/17; BeckOK FamFG/Schlünder, 42. Ed. 1.4.2022, FamFG § 266 Rn. 15; Keidel/Giers, 20. Aufl. 2020, FamFG § 266 Rn. 15).

Hierüber soll ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb einer Woche**.

Mit freundlichen Grüßen

Badia

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

